

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## der Alteco Technik GmbH

(im folgenden "ALTECO" genannt)

1. **Allgemeines**
  - 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Alteco Technik GmbH (nachfolgend: ALTECO) und Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: Kunden), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht noch einmal gesondert erwähnt werden.
  - 1.2 Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Diese AGB gelten auch dann, wenn ALTECO in Unkenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Geschäftsbedingungen den Auftrag ausführt. Eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn ALTECO diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. **Angebot, Vertragsabschluss, Tauglichkeit**
  - 2.1 Angebote von ALTECO sind freibleibend.
  - 2.2 Der Vertrag mit dem Kunden kommt erst mit und nach Maßgabe der schriftlichen Auftragsbestätigung oder konkludent durch Ausführung der bestellten Lieferung durch ALTECO zustande.
  - 2.3 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und ALTECO ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser AGB. Ergänzungen und Änderungen des geschlossenen Vertrages sowie dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel. Der Schriftform genügt auch die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail.
  - 2.4 Vom Leistungsumfang sind nur ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbarte Leistungen und Lieferungen umfasst. Für den Fall, dass die Parteien uneinig darüber sind, ob bestimmte Leistungen Teil des beauftragten Leistungsumfanges sind oder ein Nachtrag abzuschließen ist, ist ALTECO zur Leistungsverweigerung berechtigt.
  - 2.5 Die Angaben in Prospekten und technischen Datenblättern zu den Liefergegenständen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich durch ALTECO als verbindlich bezeichnet sind. Veränderungen im technischen Aufbau und in der chemischen Zusammensetzung der Produkte sowie geringe Farbabweichungen bleiben vorbehalten.
  - 2.6 Die Übergabe von Mustern durch ALTECO dient der bloßen Orientierungshilfe für den Kunden. Eigenschaften des Musters gelten auch dann nicht als vereinbart, wenn das Muster von ALTECO für den speziellen Einsatzzweck erprobt und hierfür freigegeben worden ist.
  - 2.7 Es ist ausschließlich Angelegenheit des Kunden, die Tauglichkeit der Produkte und Leistungen für seine Zwecke (einschließlich der Zwecke seiner Abnehmer) zu prüfen. Eine Haftung für die Tauglichkeit der Produkte und Leistungen von ALTECO für die Zwecke des Kunden setzt voraus, dass ALTECO die Tauglichkeit schriftlich bestätigt oder garantiert hat.
3. **Preise, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**
  - 3.1 Die Preise verstehen sich – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – ab Werk (EXW Incoterms 2010) 27239 Twistringen, Raiffeisenstraße 16 ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung zuzüglich der bei Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
  - 3.2 Die Preise bestimmen sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preisliste von ALTECO, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
  - 3.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis mit Rechnungsstellung fällig.
  - 3.4 Der Kunde kommt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung die Zahlung leistet. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des geschuldeten Betrages bei ALTECO maßgeblich.
  - 3.5 Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen.
  - 3.6 Wird eine fällige Forderung der ALTECO auch nach Zahlungserinnerung und Ablauf einer Frist von zwei Wochen nicht ausgeglichen, werden alle Forderungen der ALTECO aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden sofort fällig. ALTECO ist dann berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse oder ausreichende Sicherheitsleistung auszuführen.
  - 3.7 Der Kunde kann mit eigenen Forderungen gegenüber Forderungen von ALTECO nur aufrechnen, wenn die Forderungen des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder wenn es sich um eine Forderung des Kunden aus demselben Vertragsverhältnis handelt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen eigener Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.  
Bei der Aufrechnung und der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist auch bei laufender Geschäftsbeziehung jeder einzelne Auftrag als gesonderte Vertragsverhältnis zu betrachten.
4. **Preisänderungen**

Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist ALTECO berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.
5. **Annullierungskosten**

Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann ALTECO unbeschadet der Möglichkeit, Vertragserfüllung zu verlangen oder einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, bis zu 10% des Netto-Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ALTECO durch den Rücktritt kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
6. **Lieferung**
  - 6.1 Lieferungen erfolgen ab Werk (EXW Incoterms 2010) 27239 Twistringen, Raiffeisenstraße 16, und auf Gefahr des Kunden.
  - 6.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, wählt ALTECO Versandweg und Versandort, wobei die Interessen des Kunden angemessen zu berücksichtigen sind.

Alteco Technik GmbH

HRB 110960 Amtsgericht Walsrode

ID/VAT-Nr. DE812 442 980

Geschäftsführer: Andreas Miller, Daniel

Johnson, Jonathan Hartmann

Bankverbindungen:

BANK OF AMERIKA N.A., Frankfurt

-IBAN DE28 5001 0900 0018 8930 14

-Swift Code: BOFADEFX

Volksbank e.G. Twistringen

- IBAN DE 15 2806 4179 0814 6179 00

- Swift Code: GENODEF1VEC

- 6.3 Für die Lieferzeit ist allein die Angabe in der schriftlichen Auftragsbestätigung durch ALTECO maßgebend.
- 6.4 Die Lieferfrist beginnt, soweit nichts anderes vereinbart, mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen aus dieser und anderen Bestellungen und sonstigen Verpflichtungen des Kunden.
- 6.5 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk von ALTECO verlassen hat.
- 6.6 Bei Änderungen des Vertragsgegenstandes verliert die ursprünglich angegebene Lieferfrist ihre Gültigkeit.
- 6.7 Die Lieferfrist verlängert sich bei von ALTECO nicht zu vertretenden Behinderungen des Geschäftsbetriebes und/oder des Geschäftsbetriebes ihrer Lieferanten, insbesondere durch Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Anordnungen sowie allen übrigen Fällen höherer Gewalt. Die Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Das Gleiche gilt bei Betriebsstörungen, Mangel an Rohstoffen oder Betriebsmitteln, Mangel an Transportmöglichkeiten sowie bei nicht rechtzeitiger, nicht ordnungsgemäßer oder nicht ausreichender Belieferung durch Lieferanten, wenn diese Umstände nicht von ALTECO zu vertreten sind und soweit sie nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von ALTECO nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von ALTECO werden Beginn und voraussichtliches Ende derartiger Hindernisse dem Kunden baldmöglichst mitgeteilt. Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für Fixgeschäfte.
- 6.8 ALTECO wird den Kunden über drohende oder eingetretene Nichteinhaltung von Terminen, Fristen, Zeitplänen oder Milestones umgehend in Kenntnis zu setzen.
- 6.9 Befindet sich ALTECO im Lieferverzug, so muss ihr der Kunde, bevor er sich vom Vertrag lösen kann, schriftlich eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen setzen.
- 6.10 ALTECO ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist und sich für ihn hieraus keine Gebrauchsnachteile ergeben.
- 6.11 ALTECO ist zu dem Kunden zumutbaren Abweichungen von den Bestellmengen in handelsüblichem Ausmaß berechtigt. Bei Sonderanfertigungen ist ALTECO berechtigt, die vereinbarte Liefermenge um 10% zu über- oder unterschreiten, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- 7. Transport- und Verkaufsverpackung, Entsorgung**
- 7.1 Verpackungen werden Eigentum des Kunden.
- 7.2 Der Kunde übernimmt die Verpflichtung, die Transportverpackung nach Lieferung in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten gemäß den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 7.3 Der Kunde stellt ALTECO von den Verpflichtungen nach § 4 der Verpackungsverordnung (Rücknahmepflicht für Transportverpackungen) und allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter, egal welcher Art, frei.
- 7.4 Der Anspruch von ALTECO auf Übernahme/Freistellung gemäß den vorstehenden Regelungen verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Lieferung.
- 7.5 Der Kunde weist ALTECO auf Verlangen nach, dass er organisatorische Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Transportverpackungen getroffen hat und wie diese im Einzelnen ausgestaltet sind. Hat er Entsorgungsverpflichtungen mit seinen Abnehmern oder anderen Dritten getroffen, so teilt er ALTECO dies auf Verlangen mit.
- 7.6 Die vorstehenden Regelungen in Ziffer 7.2 bis Ziffer 7.5 gelten entsprechend für Verkaufsverpackungen. Dies gilt jedoch nicht, soweit der Kunde (im Sinn von § 3 Abs. 11 Verpackungsverordnung) die Liefergegenstände in der an ihn gelieferten Form nicht mehr weiter veräußert; in diesem Fall verbleibt es bei der Verpflichtung der ALTECO zur Rücknahme von Verkaufsverpackungen sowie den weiteren Regelungen der Verpackungsverordnung.
- 7.7 Die vorstehenden Regelungen in Ziffer 7.1 bis 7.6 gelten nicht für Mehrweggebinde. Mehrweggebinde sind Leihverpackungen und werden von ALTECO als solche gekennzeichnet. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt und vom Kunden auf dessen Kosten unverzüglich nach Empfang der Ware an ALTECO zurückzugeben. Hat der Kunde das Mehrweggebinde nach Ablauf von sechs Wochen nach Empfang der Ware nicht an ALTECO zurückgegeben, so ist er verpflichtet, bis zur Rückgabe für jede angefangene eine wöchentliche Abgabe, deren Höhe im Einzelnen zwischen den Parteien vereinbart wird, zu zahlen. Verlust und Beschädigung einer Leihverpackung geht, solange diese nicht an ALTECO zurückgelangt ist, zu Lasten des Kunden, sofern nicht nur vertragstypische Abnutzung vorliegt. Leihverpackungen dürfen nicht anderen Zwecken oder zur Aufnahme anderer Produkte dienen. Wird die Leihverpackung durch eine zweckfremde Verwendung kontaminiert, hat der Kunde die Reinigungskosten zu tragen.
- 8. Abnahme und Gefahrübergang**
- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Ist nicht ausdrücklich eine Anlieferung durch ALTECO vereinbart, so erfolgt die Übergabe am Sitz des Werkes der ALTECO in Twistringen.
- 8.2 Der Kunde hat die Ware unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware oder Erbringung der Leistungen auf vorhandene Fehler oder Falschlieferungen zu untersuchen. Erkennbare Mängel hat er ALTECO unter Angabe der Rechnungs- und Versandnummer, der Produktbezeichnung und der Chargennummer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf die Folgen des § 377 Abs. 2 HGB wird hingewiesen.
- 8.3 Kommt der Kunde mit der Annahme des Liefergegenstandes in Verzug, so ist ALTECO nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 8.4 Die Gefahr geht mit Abholung des Liefergegenstandes oder mit Abgabe des Liefergegenstandes an den Versand auf den Kunden über. Erklärt der Kunde, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Kunden über.
- 8.5 Verzögert sich die Abnahme des Liefergegenstandes auf Wunsch des Kunden oder aufgrund eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, so kann ALTECO nach Ablauf von einem Monat seit Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von 0,5% des Netto-Verkaufs-Preises der Gegenstände der Lieferung pro angefangenem Monat, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnen. Beiden Parteien bleibt der Nachweis vorbehalten, dass tatsächlich höhere oder niedrigere Lagerkosten angefallen sind.
- 9. Eigentumsvorbehalt**
- 9.1 ALTECO behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen von ALTECO gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ALTECO zur Rücknahme der Liefergegenstände nach Fristsetzung und Vertragsrücktritt berechtigt. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist nach Vertragsrücktritt zur Herausgabe verpflichtet.

- 9.2 Der Kunde ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt ALTECO jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen den Parteien vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) und mit allen Nebenrechten ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von ALTECO, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten sich ALTECO, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht im Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahrens gestellt ist oder er seine Zahlungen völlig einstellt. Ist dies jedoch der Fall, ist der Kunde verpflichtet, dass er die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 9.3 Bei Veräußerungen im Rahmen von Kontokorrentverhältnissen bezieht sich der verlängerte Eigentumsvorbehalt der ALTECO auf die Kontokorrentforderung bzw. nach Saldierung auf die Saldoforderung.
- 9.4 Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Kunden wird stets für ALTECO vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, ALTECO nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt ALTECO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstandene neue Sache gelten die gleichen Regelungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände.
- 9.5 Werden die Liefergegenstände mit anderen, ALTECO nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt ALTECO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für ALTECO unentgeltlich.
- 9.6 Der Kunde darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Kunde ALTECO unverzüglich davon zu benachrichtigen und ihr alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung seiner Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsorgane bzw. ein Dritter sind auf das Eigentum von ALTECO hinzuweisen.
- 9.7 ALTECO verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als sie den Wert der zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigen.
- 9.8 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig unentgeltlich zu verwahren und auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung, insbesondere durch Feuer, Wasser, Einbruch, Diebstahl, zu versichern. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hierdurch im Voraus an ALTECO ab. ALTECO nimmt die Abtretung an. ALTECO erklärt die Rückabtretung an den Kunden mit der Maßgabe, daß diese wirksam wird, wenn und sobald der Eigentumsvorbehalt wegen vollständiger Bezahlung aller Forderungen ALTECOs erloschen ist.
- 10. Gewährleistung**
- 10.1 Im Fall eines Mangels, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorhanden war, hat der Kunde einen Anspruch auf Nachbesserung oder Nachlieferung nach Wahl von ALTECO.
- Die für die Nachbesserung/Nachlieferung anfallenden Kosten (Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) sowie die Kosten für die Prüfung des Mangels trägt der Kunde.
- Kann ALTECO einen seiner Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen, oder sind für den Kunden weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar, so kann der Kunde anstelle der Nachbesserung Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2 Der Kunde hat ALTECO etwaige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 10.3 Der Kunde ist verpflichtet, ALTECO auf Anforderung bei Mängelrügen ein Muster von mindestens 1 kg des mangelhaften Artikels zu übersenden.
- 10.4 Die Gewährleistungspflicht besteht nicht, falls
- a) der Kunde das Produkt nicht gemäß dessen Bestimmung eingesetzt hat oder
  - b) vom Kunden ohne gesonderte schriftliche Zustimmung von ALTECO Veränderungen am Produkt vorgenommen werden.
- 10.5 Das Recht des Kunden auf Schadensersatz richtet sich nach den Voraussetzungen in Ziffer 11 und Ziffer 12; § 444 BGB bleibt unberührt.
- 10.6 Ein Rücktrittsrecht und ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung wegen Verletzung von nicht leistungsbezogenen Pflichten gemäß § 241 Abs. 2 BGB steht dem Kunden über die gesetzlichen Vorschriften hinaus nur dann zu, wenn er ALTECO zuvor schriftlich abgemahnt hat und die Pflichtverletzung dennoch von ALTECO nicht beseitigt wurde.
- 10.7 Die Bezugnahme auf Zertifizierungen, DIN- oder CE-Normen sowie sonstige Beschreibungen der Ware beinhalten lediglich eine Warenbeschreibung. Eine Zusicherung von Eigenschaften im Sinne von § 443 BGB muss ausdrücklich vereinbart werden oder als solche bezeichnet sein.
- 11. Haftung auf Schadensersatz**
- 11.1 Ansprüche des Kunden auf Aufwendungs- oder Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind beschränkt auf Schäden, die von ALTECO oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen oder Auftragnehmer
- a) vorsätzlich,
  - b) grob fahrlässig oder
  - c) im Fall von wesentlichen Vertragspflichten leicht fahrlässig herbeigeführt wurden.
- Wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinn sind solche Pflichten von ALTECO, die die Rechte des Kunden, die dieser nach dem Inhalt und Zweck des mit ALTECO geschlossenen Vertrages hat, erfüllen sollen sowie solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des mit ALTECO geschlossenen Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertraut hat.
- 11.2 Die Haftung ist der Höhe nach beschränkt auf Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung als bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typische Schäden vorhersehbar waren, es sei denn, ALTECO haftet wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten.
- 11.3 Die Haftung ist nach Grund und Höhe begrenzt auf die Haftpflichtversicherungsdeckungssumme von ALTECO, es sei denn, ALTECO haftet wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten.
- 11.4 Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 11.1 bis Ziffer 11.3 gelten nicht, wenn ein Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt, im Fall der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder im Fall einer anderen weiter gehenden zwingenden gesetzlichen Haftung.
- 12. Gewerbliche Schutzrechte, Rechte an Unterlagen**
- 12.1 Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gewährleistet ALTECO, dass die gelieferte Ware innerhalb Deutschlands frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend: Schutzrechte) ist.
- 12.2 ALTECO haftet nicht, wenn und soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ALTECO Ware im Auftrag und nach Plänen und Vorgaben des Kunden fertigt und die Verletzung von Schutzrechten auf den Plänen und Vorgaben des Kunden beruht, ferner dann, wenn

der Kunde die Ware zweck- oder bestimmungswidrig anwendet, verändert oder zusammen mit von ALTECO nicht gelieferten Produkten einsetzt, und dadurch die Schutzrechtsverletzung eintritt. Für diese Fälle hat der Kunde ALTECO von allen Ansprüchen des Dritten im Innenverhältnis freizustellen.

- 12.3 Liegt ein Fall der Schutzrechtsverletzung vor, für den ALTECO haftet, so ist ALTECO berechtigt, nach ihrer Wahl entweder
- a) auf eigene Kosten ein Nutzungsrecht zu erwerben, so dass die Ware weiter vertrieben werden kann oder
  - b) die Ware so zu ändern, dass sie die Schutzrechte nicht mehr verletzt.

Ist ALTECO dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- und Minderungsrechte zu.

- 12.4 Der Kunde hat ALTECO über die von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich zu informieren. Er hat ALTECO die Entscheidung über alle Abwehrmaßnahmen und Verhandlungen zu überlassen und ALTECO nach Kräften bei der Abwehr der Ansprüche zu unterstützen. Er darf die Verletzung nicht anerkennen, ohne dies vorab mit ALTECO abgestimmt zu haben. Stellt der Kunde aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen den Verkauf der Ware ein, so hat er den Dritten darauf hinzuweisen, dass damit kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

### 13. Verjährung

- 13.1 Mängelansprüche und Ansprüche des Kunden nach Ziffer 12 verjähren innerhalb von zwölf Monaten seit Gefahrübergang.
- 13.2 Schadensersatzansprüche, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem Mangel stehen, verjähren innerhalb eines Jahres seit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangte bzw. ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.
- 13.3 Die Regelungen in vorstehenden Ziffer 13.1 und Ziffer 13.2 gelten nicht, soweit die Ansprüche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von ALTECO beruhen, ein Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt, im Fall der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder im Fall einer anderen weiter gehenderen zwingenden gesetzlichen Haftung.; im Übrigen bleibt § 444 BGB unberührt.

### 14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 14.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz von ALTECO.
- 14.2 Der Kunde hat bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz von ALTECO zuständig ist. ALTECO ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen. Dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse sowie für Verfügungs- und Arrestverfahren.
- 14.3 Es gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss der Regelungen über den Internationalen Warenkauf (CISG) sowie derjenigen Bestimmungen des deutschen Internationalen Privatrechts, die zur Anwendung einer ausländischen Rechtsordnung führen würden.

### 15. Sonstiges

- 15.1 Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit ALTECO geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von ALTECO.
- 15.2 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung gilt eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinn und Zweck und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende Bestimmung als vereinbart. Das gleiche gilt im Fall einer Vertragslücke.

Stand 12/2016